



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 32 – Nr. 7 – 04.07.2006
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Japanologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor	295
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Germanistik (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Deutsch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien	300
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Internationale Literaturen im Haupt- und Nebenfach mit akademischer Abschlussprüfung Baccalaureus Artium	305
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sinologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts sowie im Teilstudiengang Sinologie (Nebenfach) mit Abschluss Bachelor of Arts	310
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts	315
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das Nebenfach Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts	319
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geschichte (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien, Geschichte (Haupt- und Nebenfach) mit Abschluss Bakkalaureus Artium, Alte Geschichte (Haupt- und Nebenfach) mit Abschluss Magister Artium, Mittelalterliche Geschichte (Haupt- und Nebenfach) mit Abschluss Magister Artium, Neuere und Neueste Geschichte (Haupt- und Nebenfach) mit Abschluss Magister Artium	324

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Japanologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 28. Juni 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Japanologie mit dem Abschluss Bachelor 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr.11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, ist das Zeugnis über die DSH-Prüfung beizufügen;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder besondere schulische und außerschulische Leistungen als zusätzliche Qualifikation für den angestrebten Studiengang;
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftliche Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang Japanologie eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der HZB statt. Dabei wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60² geteilt (max. 15

² Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt das in der Landessprache erzielte Ergebnis an Stelle der Fremdsprache.

- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 7 Auswahlgespräch

- (1) Die Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen ist auf die dreifache Menge der zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Studiengang Japanologie befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von Ende Juli bis Anfang August an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin der Gespräche wird durch die Universität rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor dem Termin unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (3) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von ca. 15 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (4) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name des jeweiligen Bewerbers und die Beurteilung festgehalten werden.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) die Durchschnittsnote der HZB (max. 15 Punkte) wird mit 6 multipliziert;
- b) besondere schulische Leistungen, soweit diese nicht in die Abiturnote eingegangen sind, mit qualifiziertem Nachweis (z.B. Japanisch AG) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 15 bewertet, die Werte addiert und durch 2 geteilt. Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Bei der Bewertung werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- aa) für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifizierten Nachweisen (z.B. Praktika);
 - ab) besondere außerschulische Leistungen (insbesondere Tests wie z.B. JETRO, Japanese Language Proficiency Test, Hanyu Shuiping Kaoshi, European Language Portfolio, ELC, GMAT, Cambridge Prüfung, Cambridge Business Prüfung, TOEFL, TOIEC, DELF/DALF, Alliance Francaise Prüfung, Latinum);
 - ac) Auslandsaufenthalte von mindestens dreimonatiger Dauer mit studiengangsrelevantem Tätigkeitsnachweis.
- b) Die von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte) und durch 2 geteilt. Es wird nicht gerundet.

3. Bewertung des Auswahlgesprächs

- a) Beide Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert.
- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen), nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) und nach Absatz 1 Nr. 3 (Auswahlgespräch) werden addiert. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern am Auswahlgespräch eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Bewerber aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Gesprächsabbruch nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 28.06.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Germanistik (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Deutsch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 14. Juni 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Deutsch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, bei einer ausländischen HZB zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung. Bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, ist das Zeugnis über die DSH-Prüfung beizufügen;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit als zusätzliche Qualifikation für den angestrebten Studiengang oder besondere außerschulische Leistungen;

³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für beide Studiengänge eine gemeinsame Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Deutschen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen:
- a) Deutsch und
 - b) einer Fremdsprache oder dem Fach Mathematik
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten⁴ oder schulische und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60⁵ geteilt und mit dem Faktor 6 gewichtet (max. 90 Punkte); der Divisionsrest wird nicht berücksichtigt.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - ba) Deutsch und
 - bb) einer Fremdsprache oder Mathematik

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Bei den unter bb) genannten Fächern wird das Fach mit der höchsten Punktzahl gewertet. Das Fach Deutsch wird dabei dreifach gewertet (insgesamt max. 240 Punkte).

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der DSH-Prüfung erzielte Ergebnis. Dabei ist mindestens die DSH-Note 2-3 (d.h. eine mindestens 75% benotete DSH-Prüfung) erforderlich. Diese wird nach folgendem Schema analog zum Punktesystem der deutschen HZB umgerechnet: 100-96% = 15 Punkte, 95-90% = 14 Punkte, 89-85% = 13 Punkte, 84-80% = 12 Punkte, 79-75% = 11 Punkte und dann analog der Deutschnote unter Ziff. 1 b) ba).

⁴ z.B. ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung in folgenden Berufsbereichen: Journalismus/Medien, Verlagswesen, PR-Bereich, Informationstechnologien; Berufsausbildungen in eben diesen Bereichen

⁵ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung, z.B. in den Bereichen Journalismus, Medien, Verlagswesen, Buchhandel, PR;
 - ab) ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung in folgenden Berufsbereichen: Journalismus/Medien, Verlagswesen, PR-Bereich, Informationstechnologien;
 - ac) außerschulische Leistungen mit qualifiziertem Nachweis, die auf ein vertieftes Interesse in Richtung des gewählten Studienganges hinweisen.
 - b) Die von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen werden addiert (max. 45 Punkte).
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 375 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
 - (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Tübingen für das Eignungsverfahren in dem Studiengang Germanistik mit akademischer Abschlussprüfung Baccalaureus Artium vom 11. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 vom 30. April 2003) außer Kraft.

Tübingen, den 14.06.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Internationale Literaturen im Haupt- und Nebenfach mit akademischer Abschlussprüfung Baccalaureus Artium

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 14. Juni 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Internationale Literaturen mit dem Abschluss Baccalaureus Artium 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁶ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, ersatzweise in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2-3 abgelegte DSH-Prüfung (75 % der erreichbaren Punkte), falls die HZB in einem nicht deutschsprachigen Land erworben wurde. Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung;
 - c) die Angabe des gewünschten Nebenfachs gemäß der in § 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für den Baccalaureus Artium-Studiengang genannten Fächerkombinationen;

⁶ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- d) Nachweise über gute Kenntnisse in Englisch und einer romanischen Sprache sowie ggf. weiterer Fremdsprachen. Dieser Nachweis kann durch das Zeugnis der HZB oder ein staatlich anerkanntes Sprachenzertifikat erbracht werden;
 - e) Nachweise über eine ggf. vorhandene, mindestens zweijährige, studiengangspezifische Berufsausbildung⁷ oder praktische Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen⁸, außerschulische Leistungen⁹, oder Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer mit studiengangspezifischen Tätigkeiten, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben;
 - f) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren in diesem Studiengang der Universität Tübingen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal im Fach Internationale Literaturen angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

⁷ z.B. als Europasekretär, Fremdsprachenkorrespondent oder im Verlagswesen, etc.

⁸ z.B. ein Berufspraktikum im Ausland bzw. in einem Arbeitsbereich einer Organisation/Firma mit internationaler Ausrichtung

⁹ Au-pair-Tätigkeit, Tätigkeit in internationalen Programmen des Jugend- und Kulturaustauschs

- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen::
 - a) Note in den studiengangspezifischen Fächern Deutsch und einer Fremdsprache in der HZB;
 - b) Sprachkenntnisse mit qualifiziertem Nachweis in Englisch und einer romanischen Sprache bzw. weiterer Sprachen gem. § 3 Abs. 2 d).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) studiengangspezifische Berufsausbildung/praktische Tätigkeit gem. § 3 Abs. 2 e).
- (4) Die Fremdsprache Englisch und/oder eine romanische Sprache können sowohl unter Abs. 2 a) als auch unter Abs. 3 b) gewertet werden.
- (5) Die Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen,
 - a) wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest von Klasse 9 – 11 nachgewiesen wird und die letzte Note mindestens „ausreichend“ war, oder
 - b) wenn ein mindestens vierjähriger ordentlicher Unterricht in der Sprache nachgewiesen wird und die letzte Note mindestens „ausreichend“ war, oder
 - c) durch den Nachweis eines staatlich anerkannten Sprachenzertifikats mit mindestens der Note „gut“.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹⁰ geteilt und mit dem Faktor 6 gewichtet (max. 90 Punkte); der Divisionsrest wird nicht berücksichtigt;
- b) die Leistung im Fach Deutsch während der letzten beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe bzw. der diesen entsprechenden Klassenstufen. Die in der HZB ausgewiesene Punktezahl für das Fach wird doppelt gewichtet (max. 120 Punkte);
- c) der Leistung in einer weiteren Fremdsprache während der letzten beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe bzw. der diesen entsprechenden Klassenstufen. Die in der HZB ausgewiesene Punktezahl für das fremdsprachliche Fach wird doppelt gewichtet (max. 120 Punkte).
- d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangsrelevanten Beruf;
 - bb) bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung von mindestens einjähriger Dauer;
 - cc) außerschulische Praktika im Ausland und/oder in einer internationalen Institution bzw. Organisation, Koordinations- oder Betreuungsfunktion innerhalb von Programmen des internationalen Jugendaustauschs etc. mit qualifiziertem Nachweis;
 - dd) Qualifizierter Nachweis der Sprachkenntnisse des Englischen und/oder einer romanischen Fremdsprache bzw. weiterer Fremdsprachen.
 - c) Die von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen werden addiert (max. 60 Punkte).
- (4) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 390 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;

¹⁰ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 14. 06. 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sinologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts sowie im Teilstudiengang Sinologie (Nebenfach) mit Abschluss Bachelor of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 12. Juni 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Sinologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht von max. einer DIN A4-Seite Länge, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet;

¹¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder besondere außerschulische Leistungen;
 - d) eine Erklärung über die Bereitschaft zum studiengebührenpflichtigen Besuch des European Center for Chinese Studies at Beijing University (ECCS); vorgesehen im 4. Fachsemester. Dies gilt nicht für Bewerber für den Teilstudiengang Sinologie im Nebenfach.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang Sinologie eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer gem. § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste werden die folgenden schulischen Leistungen berücksichtigt:
 - a) die Durchschnittsnote der HZB;
 - b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik, einer fortgeführten Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs bewertet) und in der Lernleistung Chinesisch oder einer anderen ostasiatischen Sprache (falls vorhanden).
- (3) Als weitere Eignungsmerkmale werden folgende sonstige Leistungen berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung, die Tätigkeiten mit Ostasienbezug (mit qualifiziertem Nachweis) einschloss (z.B. Ausbildung in einem exportorientierten Unternehmen, das schwerpunktmäßig im China-Geschäft tätig ist; redaktionelle Ausbildung im Bereich der Ostasien-Berichterstattung etc.);
 - b) bisherige, für den Studiengang einschlägige, mindestens einjährige, Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige, mindestens einjährige praktische Tätigkeiten mit qualifizierten Nachweisen, insbesondere selbstständige oder in einem Unternehmen oder einer Organisation absolvierte Tätigkeiten mit Ostasienbezug (z.B. Tätigkeit bei einer Nichtregierungsorganisation in Ostasien; redaktionelle Tätigkeiten mit Schwerpunkt Ostasien, ostasienbezogene Kulturarbeit etc.);
 - c) besondere außerschulische Leistungen (insbesondere Tests wie z.B. Hanyu Shuiping Kaoshi, Japanese Language Proficiency Test, TOEFL, TOIEC etc.);
 - d) Auslandsaufenthalte von mindestens drei Monaten mit studiengangsrelevantem qualifiziertem Tätigkeitsnachweis.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der schulischen und sonstigen Leistungen gem. § 6 in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) die Durchschnittsnote der HZB¹² (max. 15 Punkte) wird durch 60 bzw. 56 geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - ba) Deutsch,
 - bb) Mathematik,

¹² Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximalen Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt

bc) der bestbenoteten, fortgeführten Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet) und

bd) der Lernleistung Chinesisch oder in einer anderen ostasiatischen Sprache (falls vorhanden)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Die fortgeführte Fremdsprache und – falls vorhanden – die Lernleistung Chinesisch (oder in einer anderen ostasiatischen Sprache) werden dabei doppelt gewertet. Der Teiler erhöht sich für jedes der genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei der Fremdsprache und bei Chinesisch bzw. einer anderen ostasiatischen Sprache um zwei). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet (max. 15 Punkte).

Liegt der HZB ein abweichendes Notenschema zugrunde, mit welchem die beschriebene Berechnung nicht durchführbar ist, so wird hinsichtlich der besonderen Notenberechnung für die Fächer ba) bis bd) so verfahren, dass dem oben aufgeführten Verfahren möglichst entsprochen wird. Ist dies nicht möglich, wird die Punktzahl aus a) übernommen.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch anstelle der Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien gem. § 6 Absatz 3 gesondert auf einer Skala von 0 bis 15.

- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) werden addiert (max. 30 Punkte). Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert, durch zwei dividiert und anschließend mit 1/5 multipliziert (max. 3 Punkte).

Sodann werden die Punktzahlen addiert (max. 33 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Unter allen Teilnehmern wird eine Rangliste auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahlen gebildet.

- (3) Bei Rangleichheit entscheidet sich die Rangfolge nach dem besseren Ergebnis in Absatz 1 Nr. 1 a) u. b), sodann nach der Note der HZB, sodann durch Los.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;

- c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 12.06.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Allgemeine Rhetorik mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder besondere außerschulische Leistungen;
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet. Der Umfang von 2 DIN A4-Seiten soll dabei nicht überschritten werden.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

¹³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Seminar für Allgemeine Rhetorik angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Deutsch;

- b) die beste fortgeführte Fremdsprache.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
- a) Gesamtnote der HZB;
 - b) Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten¹⁴ oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt.¹⁵ Die sich ergebende Zahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Für die Fächer
 - aa) Deutsch und
 - bb) die beste fortgeführte Fremdsprache

wird jeweils das arithmetische Mittel der Leistungen in gymnasialer Oberstufe und Abiturprüfung errechnet. Die sich ergebenden Mittelwerte werden addiert, das Fach Deutsch wird dabei doppelt gewertet, das Ergebnis wird durch 3 dividiert. Alle Berechnungen werden auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ausgeführt, es wird nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt das in der Landessprache erzielte Ergebnis an Stelle der Fremdsprache. Außerhalb des Schulunterrichts erworbene Deutschkenntnisse werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung);
 - bb) praktische Tätigkeiten, soweit nicht vorstehend erfasst, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen;

¹⁴ z.B. in den Bereichen der Publizistik, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit, Textproduktion

¹⁵ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- cc) außerschulische Leistungen mit qualifiziertem Nachweis, die in besonderem Bezug zum Studium stehen.
 - b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Dabei werden schulische Leistungen und sonstige Leistungen im Verhältnis von 5 zu 1 gewichtet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 165 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 06.06.2006

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das Nebenfach Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 28. Juni 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Nebenfachstudiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹⁶ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2 – 3 abgelegte DSH-Prüfung (75 % der erreichbaren Punkte). Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung;
 - c) eine Darstellung des Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet, und der ggf. vorhandene besondere fachspezifische Zusatzqualifikationen erläutert;

¹⁶ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- d) Nachweise über eine ggf. im schriftlichen Bericht geltend gemachte studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (z.B. Hospitanz, Praktikum, Volontariat) und Nachweise über zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse;
 - e) medienpraktische Arbeitsproben (soweit vorhanden);
 - f) die Angabe des gewünschten Hauptfachs gemäß der in § 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die neuphilologischen Studiengänge genannten Fächerkombinationen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal im Fach Medienwissenschaft angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen::
- a) Deutsch;
 - b) die beste fortgeführte Fremdsprache.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Berufsausbildung und Berufstätigkeit¹⁷ die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
 - c) praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können¹⁸.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹⁹ geteilt und mit dem Faktor 6 gewichtet (max. 90 Punkte); der Divisionsrest wird nicht berücksichtigt.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - ba) Deutsch,
 - bb) der besten fortgeführten Fremdspracheerreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert Das Fach Deutsch wird dabei dreifach gewertet (insgesamt max. 240 Punkte).
- d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis.

¹⁷ z.B. redaktionelle, technische, gestalterische Berufsausbildung und Berufstätigkeit in Presse, Hörfunk, Fernsehen, Neuen Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung

¹⁸ z.B. freie journalistische Tätigkeit in der Lokalpresse, in Vereinen und Verbänden

¹⁹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) (max. 30 Punkte);
 - ab) Hospitanz oder Praktikum im Medienbereich (vgl. § 3 Abs. 2d)) von mindestens drei Wochen Dauer mit qualifiziertem Nachweis (max. 10 Punkte);
 - ac) Volontariat von mindestens sechs Monaten Dauer oder ähnliche abgeschlossene Berufsausbildung in einem mediennahen Beruf (§ 3 Abs. 2 d)) (max. 30 Punkte);
 - ad) ggf. eingereichte medienpraktische Arbeitsproben mit Nachweis der Urheberschaft (vgl. § 3 Abs. 2 e)) (max. 30 Punkte)
 - ae) zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse mit Zertifikat (vgl. § 3 Abs. 2 d)) (max. 20 Punkte).
 - b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen der Durchschnitt gebildet (max. 120 Punkte).
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 360 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 28.06.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geschichte (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien, Geschichte (Haupt- und Nebenfach) mit Abschluss Bakkalaureus Artium, Alte Geschichte (Haupt- und Nebenfach) mit Abschluss Magister Artium, Mittelalterliche Geschichte (Haupt- und Nebenfach) mit Abschluss Magister Artium, Neuere und Neueste Geschichte (Haupt- und Nebenfach) mit Abschluss Magister Artium

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den geschichtswissenschaftlichen Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien (Hauptfach) sowie mit den akademischen Abschlüssen Bakkalaureus Artium und Magister Artium (jeweils Haupt- und Nebenfach) 90 v. H. der Studienplätze an Studienbewerber²⁰ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Sommersemester bis zum 15. Januar
und
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen

²⁰Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben;
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Philosophie und Geschichte wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus dem Studiendekan Geschichte und einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Das weitere Mitglied wird vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan Geschichte, er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die nachfolgenden Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) besondere schulische Leistungen und Qualifikationen (z. B. Veröffentlichungen, Preise, Auszeichnungen), die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit in Bereichen, die für Historiker einschlägig sind²¹;
 - b) mindestens sechsmonatige zusammenhängende praktische Tätigkeit, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt²²;
 - c) besondere außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z. B. Veröffentlichungen, Preise, Auszeichnungen), die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB. Enthält das Abiturzeugnis eines Bewerbers keine Durchschnittsnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60 geteilt²³; der Divisionsrest wird nicht berücksichtigt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (2) Für eine Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit gem. § 6 Abs. 3 a) wird die Durchschnittsnote der HZB um 0,3 verbessert, für eine praktische Tätigkeit gem. § 6 Abs. 3 b) wird die Durchschnittsnote um 0,2 verbessert, für besondere schulische und/oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen gem. § 6 Abs. 2 b) und Abs. 3 c) wird die Durchschnittsnote der HZB um 0,2 verbessert. Insgesamt kann durch Nachweise über die vorgenannten Leistungen eine Verbesserung der Durchschnittsnote der HZB um höchstens 0,5 erreicht werden.
- (3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gibt die Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag. Besteht danach immer noch Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;

²¹Z.B. Archiv, Museum, Kultur, Medien, Öffentlichkeitsarbeit, politische bzw. Erwachsenenbildung

²²Z.B. in gesellschaftspolitischen, kulturellen, administrativen, journalistischen o. ä. Einrichtungen

²³Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 23.06.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)